



## Abteilungsordnung der Abteilung Volleyball im SSV Hermaringen e.V.

### 1 Ziele der Abteilung Volleyball

- 1.1 Förderung des Volleyballsports
- 1.2 Teilnahme am Spielbetrieb des Volleyball Landesverbands Württemberg
- 1.3 Ausbildung von Jugendlichen und Heranführen an den Volleyballsport
- 1.4 Pflege der Kameradschaft

### 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mit der Aufnahme in die Volleyballabteilung ist automatisch eine Mitgliedschaft im Hauptverein verbunden.
- 2.2 Die Satzung des Hauptvereins ist bindend.  
  
Die Aufnahme eines Mitglieds in die Abteilung Volleyball erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
- 2.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft sowie Änderungen, z.B. von Name, Adresse, Bankverbindung oder Kommunikationsdaten sind schriftlich mitzuteilen.

### 3 Vertretung

Verantwortung und Vertretung im Gesamtausschuss des Hauptvereins übernimmt der/die Abteilungsleiter/in. Des Weiteren sieht die Satzung des Hauptvereins einen Beisitzer je Abteilung vor, so dass die Abteilung Volleyball einen Beisitzer stellen sollte.

### 4 Beiträge

Jahresbeiträge für aktive Mitgliedschaft

- |  |        |
|--|--------|
| - Erwachsene   | 10,00  |
| €  |        |
| - Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Auszubildende, Studenten,<br>Wehr- und Ersatzdienstleistende | 5,00 € |

Es gibt in der Abteilung keine passive Mitgliedschaft.

Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres im darauffolgenden Kalenderjahr als Erwachsene geführt.

Der Jahresbeitrag ist im 4. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig und wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

### 5 Ausschluss

Ein Zuwiderhandeln gegen die Abteilungsordnung bzw. die Satzung des Hauptvereins kann den Ausschluss aus der Abteilung zur Folge haben.



## 6 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- 6.1 die Abteilungsleitung, bestehend aus
- Abteilungsleiter(in)
    - stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in)
    - Kassierer(in)
    - Schriftführer(in)
    - Jugendleiter(in)

6.2 die Abteilungsversammlung.

## 7 Abteilungsversammlung

- 7.1 Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres hat die ordentliche Abteilungsversammlung stattzufinden, idealerweise vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
- 7.2 Die Abteilungsversammlung kann als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Abteilungsleitung kann aber auch beschließen
- a) den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- 7.3 Zur Abteilungsversammlung ist durch den Abteilungsleiter unter der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hermaringen einzuladen.
- 7.4 Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- Protokollverlesung der letztjährigen Abteilungsversammlung
  - Entgegennahme der Jahresberichte von
    1. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin
    2. Kassierer(in)
    3. Jugendleiter(in)
  - Entlastung der Abteilungsleitung
  - Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung.
  - Beratung und Beschlussfassung über die von der Abteilungsleitung wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
  - Wahlen
    1. Abteilungsleiter(in)
    2. Stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in)
    3. Kassierer(in)
    4. Schriftführer(in)
    5. Jugendleiter(in)



- 7.5 Anträge für die Abteilungsversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsleiter schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 7.6 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder \_beschlussfähig.
- 7.7 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit durch die Satzung nicht anders festgelegt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.8 Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.9 Für die Ämter Abteilungsleiter(in)), Stellvertretende/r Abteilungsleiter(in) und Kassierer(in) sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
- 7.10 Bei Wahlvorschlägen nicht anwesender Mitglieder ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen vorzulegen.
- 7.11 Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7.12 Der/die Abteilungsleiter(in) kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist er/sie verpflichtet, wenn
  - es das Interesse des Vereins erfordert.
  - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der/m Abteilungsleiter(in) schriftlich verlangt wird.

## 10. Wahlen

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung jährlich versetzt, für die Dauer von jeweils zwei Jahren nach folgendem rotierendem System gewählt:

1. Abteilungsleiter(in) und Schriftführer(in) und Jugendleiter(in)
2. Stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in) und Kassierer(in).